

Gerangel um 800-Quadratmeter-Regelung

Zahlreiche Gerichtsverfahren gegen Corona-Verordnungen anhängig – NRW kippt Sonderregelung – Erste Beschlüsse

Frankfurt. Zahlreiche Handelsunternehmen klagen gegen die Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Insbesondere das neue Kriterium der Ladengröße steht unter Beschuss.

Das Warenhausunternehmen Galeria Karstadt Kaufhof geht in zahlreichen Bundesländern gegen die Geschäftsschließungen vor. Die Obergerichtspräsidenten (OVG) Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) bestätigen auf LZ-Anfrage, dass Normenkontrollanträge des Warenhausbetreibers gegen die Corona-Verordnung des jeweiligen Bundeslandes anhängig sind. Auch vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hamburg sind Klagen des Unternehmens anhängig. Zum Redaktionsschluss (Mittwoch) war noch über keines der Eilverfahren entschieden.

„Obwohl gerade die Großflächen der Warenhäuser von bis zu rund 30 000 Quadratmetern ein sicheres Einkaufen auf Distanz ermöglichen würden, bleibt uns bundesweit die vollständige Öffnung verwehrt“, begründet ein Sprecher des Unternehmens die Kritik. „Wir können die geforderten Hygiene- und Abstandsregeln umsetzen, ob auf 800 qm oder auf der Gesamtfläche.“

Die Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben Ende vergangener Woche gleichgelagerte Anträge des Unternehmens auf Aussetzung der Corona-Verordnungen in Eilverfahren zurückgewiesen. Diese Entscheidungen bezogen sich jedoch auf die ausgelaufenen Verordnungen, die nur den Verkauf von Waren zur Grundversorgung der Bevölkerung erlaubten. Die noch anhängigen Verfahren werden die seit Anfang dieser Wo-



Corona-Verordnungen: Der Karstadt am Münchner Marienplatz darf auch auf 800qm Verkaufsfläche nicht öffnen.

che geltende, neue Rechtslage berücksichtigen können.

„Kernfrage der Verfahren wird damit, ob das Gleichbehandlungsgebot durch die 800-Quadratmeter-Grenze verletzt wird“, erläutert Verena Rösner, Partnerin der Kanzlei Menold Bezler. „Das ist der Fall, wenn es keinen sachlichen Grund dafür gibt, dass großen Handelshäusern die Öffnung verweigert wird, obwohl sie ihre Verkaufsfläche auf diese Größe reduzieren und sämtliche Hygienevorgaben aus den Corona-Verordnungen erfüllen“, so Rösner. Die Verwaltungsrechtsexpertin sieht gute Erfolgchancen für die Klagen auf Grundlage der neuen Rechtslage. Denkbar sei allerdings auch, dass die Gerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt dürfen Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

4

Bundesländer erlauben Öffnungen generell nur für Geschäfte mit weniger als 800 qm Verkaufsfläche

generell nicht öffnen. In NRW kassierte Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart diese strenge Regelung am Mittwoch mit Verweis auf die Nachbarländer bereits wieder. Karstadt nahm den Eilantrag in NRW zurück, klagt aber weiter im Hauptsacheverfahren.

Stand Mittwoch erlauben damit zwölf Bundesländer derzeit eine Öffnung bei einer Reduzierung auf 800 qm Verkaufsfläche. Die Größengrenze entstammt der Baunutzungsverordnung und klassifiziert „großflächige Einzelhandelsobjekte“. Ob sie auch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie rechtfertigt, bewerten nun die Gerichte. Das VG Sigmaringen erlaubt einem großen Textilhändler am Mittwoch die Öffnung auf begrenzter Fläche (Az.: 14 K 1360/20). Das VG Hamburg kippte die 800-qm-Grenze in einem Eilbeschluss vollständig (Az.: E 1675/20). Es rollt bundesweite eine Prozesswelle an. *be/lz 17-20*

Topf Secret-Status ist weiter unklar

Berlin. Die jüngsten Obergerichtspräsidenten-Entscheidungen zum Foodwatch-Portal „Topf Secret“ bringen keine Rechtssicherheit. Laut dem Lebensmittelverband Deutschland zeigen die beiden „konträren“ Beschlüsse „einmal mehr, wie weit die rechtliche Einordnung bei der Frage der Herausgabe und Veröffentlichung von Kontrollberichten durch Private auf einer Internetplattform reicht“.

Das OVG Hamburg bestätigte die Vorinstanz. Dort hatte sich ein Lebensmittelunternehmer erfolgreich gegen die Herausgabe gewehrt. Laut Vorinstanz war offen, ob die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe zu Paragraph 40 Abs. 1a LFGB auf die Herausgabe von Informationen nach Verbraucherinformationsgesetz übertragbar seien. Die Richter führten aus, dass die Informationsherausgabe hier in ihren Auswirkungen einer staatlichen Information sehr nahe komme.

Das OVG Niedersachsen wiederum entschied zugunsten des Informationsanspruchs der Verbraucher. Hier hatte der klagende Gastronom auf den für die staatliche Informationspflicht geltenden Paragraph 40 Abs. 1a LFGB verwiesen. Die hiermit offenbar zugrunde liegende Vorstellung, die Bürger bedürften für eine Online-Veröffentlichung einer gesetzlichen Grundlage, sei mit den Grundlagen eines freiheitlichen Rechtsstaates unvereinbar, so die Richter.

Ende 2019 hatte der Lebensmittelverband zu einem anderen Urteil betont, es sei nach wie vor offen, ob Topf Secret rechtsmissbräuchlich ist oder nicht. Hier werde es erst zum Schwur kommen, wenn die zweite oder dritte Instanz zu Hauptsacheverfahren entscheidet. *gmt/lz 17-20*

Klößner trommelt für Höchstmengen

Berlin. Das Bundesernährungsministerium (BMEL) macht sich für Höchstgehalte für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) stark – und kommt damit einer jahrelangen Forderung von Wirtschaft und Verbraucherschützern nach. Wie das BMEL erklärt, will Ministerin Julia Klößner die EU-Kommission „erneut auffordern, verbindliche Höchstmengenregelungen festzulegen“. Bis dahin werde das BMEL mit der Arbeit an etwaigen nationalen Höchstmengen beginnen.

„Um Rechtssicherheit und eine effektive Kontrolle zu gewährleisten, brauchen wir Einheitlichkeit im Binnenmarkt, keinen Flickenteppich“, so Klößner – und warnt in diesem Kontext abermals vor NEM mit irreführenden Angaben zu Covid-19. Der Lebensmittelverband Deutschland begrüßt den Vorstoß, moniert man dort doch seit Jahren die Lücke in der Harmonisierung – und daraus folgende Nachteile für Verbraucher und Betriebe.

Reichert ein Unternehmen etwa seinen Fruchtsaft mit Vitamin D an, muss es wegen national unterschiedlicher Grenzwerte mitunter von Staat zu Staat andere Rezepturen verwenden. Trotz des Fehlens gesetzlicher Höchstmengen seien im deutschen Handel angebotene NEM aber sicher, betont Geschäftsführer Peter Loosen mit Verweis auf das einschlägige Lebensmittelrecht. „Vor fast 20 Jahren versprach die EU Höchstmengen“, erinnern die Verbraucherzentralen. Hierzulande gebe es bislang nur unverbindliche Empfehlungen des BfR, an die sich indes nur wenige Hersteller hielten. *gmt/lz 17-20*

Zeitplan zur Öko-Verordnung gerät ins Straucheln

Corona blockiert Detailarbeit zur Ausgestaltung – Berichterstatter plädiert für Verschiebung – Öko-Branche befürwortet Aufschub

Berlin. Die Corona-Krise lähmt die Beratungen zum neuen EU-Bio-Recht und bringt den ohnehin engen Zeitrahmen unter Druck. Eine Verschiebung wird immer wahrscheinlicher.

Die EU-Öko-Verordnung soll eigentlich am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die komplexe Arbeit an den sogenannten nachgelagerten Rechtsakten für die genaue Ausgestaltung des neuen Bio-Rechts zügig vorankommt.

Jetzt macht sich Martin Häusling, agrarpolitischer Sprecher der Grünen/EFA-Fraktion und Berichterstatter im Europaparlament zur Öko-Verordnung, für eine Verschiebung um ein Jahr stark. In einem Brief an EU-Agrarkommissar Janusz Wojciechowski führt der Politiker die mit der Corona-Krise verbundenen Einschränkungen beim notwendigen Austausch für die aufwendige Detailarbeit ins Feld. „Der Zeitplan war auch ohne Corona schon sehr ambitioniert“, unterstreicht Häusling im Gespräch mit der LZ.

Die EU-Kommission habe eingeräumt, das sei jetzt nicht mehr zu stemmen und habe Zustimmung signalisiert. Beispielsweise müsse eine Liste sämtlicher in der EU zugelassener Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorliegen. Bislang seien 1200 Vorschläge eingereicht worden. Jetzt müsse entschieden werden, was noch benutzt werden darf.

FOTO: JOERN LEHMANN

Die Öko-Branche ist damit beschäftigt, die Produktion aufrechtzuerhalten

Die EU-Staaten hätten zudem unterschiedliche Vorstellungen bei der Auslegung der Trilog-Ergebnisse – vor allem beim Saatgut. Der Kommission sei klar, dass sich Fehler bei der Umsetzung mit mangelnder oder unvollständiger Ausarbeitung am Ende in einem EU-Gesetzestext wiederfinden. Änderungen seien dann schwieriger zu bewerkstelligen. Der Kommission sei es wichtig, dass keinesfalls das Paket der Trilog-Ergebnisse inhaltlich in Frage gestellt werde. Es dürfe nur um eine technisch saubere Ausarbeitung gehen, so Häusling.

Die deutsche Biobranche steht hinter dem Vorstoß einer Verschiebung um ein Jahr auf den 1. Januar 2022.

EU-Öko-Siegel: Ob und wann das neue Bio-Recht in Kraft tritt, ist noch unklar.

Die Arbeitsgemeinschaft der Öko-Lebensmittelhersteller (AÖL) betont auf Nachfrage der LZ, dass die Unternehmen derzeit voll damit beschäftigt seien, die Corona-Krise zu bewältigen und die Produktion aufrechtzuerhalten. Daher verlören die Betriebe Zeit, um sich auf die Umstellungen vorzubereiten, die im Zuge der Revision am 1. Januar 2021 notwendig würden.

Mit der aktuell gültigen Bio-Verordnung wirtschafteten Bauern, Hersteller und Händler auf einer guten Rechtsbasis, betont Joyce Moewius, Sprecherin des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), gegenüber der LZ. Das erlaube es, das neue Bio-Recht weiter solide auszuarbeiten. „Es gilt die Maßgabe: Qualität vor Schnelligkeit“, so Moewius. Der Verband baue darauf, dass Bundesagrarministerin Julia Klößner den Bio-Sektor bei einer Verschiebung der neuen Regelung unterstütze.

Das Bundesagrarministerium gibt sich eher ausweichend. Ob unter den derzeit eingeschränkten Bedingungen bis zum Herbst eine fundierte Beratung der noch ausstehenden Dossiers gelingen könne, sei eine „wichtige Frage“, die unter Umständen unter der deutschen Ratspräsidentschaft zu klären sei, heißt es auf LZ-Anfrage. Man stehe bereits im Austausch mit der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten. Eine Änderung des Basisrechts benötige eine breite Mehrheit von EU-Kommission, Rat und Parlament. *pk/lz 17-20*